

Stadt Bredstedt <b>Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit (Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB)</b>	Bearbeitet durch: Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf <u>Stand: 15.01.2025</u>
--	---

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
<b>1. Träger öffentlicher Belange</b>		
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein  Landesplanung  Schreiben vom 12.12.2024	Zu der Aufstellung des B-Plans Nr. 46 der Gemeinde Bredstedt hat sich die Landesplanung bereits mit Stellungnahme vom 11.03.2024 geäußert, auf die ich zuerst noch einmal verweise.  Da sich keine wesentlichen Änderungen an der Planung ergeben haben, verweise ich sowohl auf die Inhalte als auch den Tenor der damaligen Stellungnahme.	Die Stellungnahme vom 11.03.2024 bezieht sich im Wesentlichen auf die Fragestellung, warum keine Überplanung der gesamten Betriebsfläche auch für den Bereich in der Gemeinde Sönnebüll erfolgt.  Angesichts der räumlich sehr begrenzten konkret durch den Biogasanlagenbetreiber geplanten Erweiterung auf Bredstedter Gemeindegebiet wäre die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Sönnebüll vielleicht wünschenswert, ist aber unverhältnismäßig, da auf Sönnebüll Gemeindegebiet keine baulichen Anlagen geplant sind und damit dort kein konkretes Planerfordernis besteht.
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein  Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht  Schreiben vom 12.12.2024	Auf die wesentlichen Aspekte wurde bereits mit Stellungnahme vom 11.03.2024 hingewiesen; die diesbezüglichen Ergänzungen der Begründung werden zur Kenntnis genommen. Den Anforderungen an eine vollständige Ermittlung und Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Belange wird aus hiesiger Sicht allerdings weiterhin nicht hinreichend Rechnung getragen: Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der geplanten betrieblichen Erweiterungen mit der umliegenden Wohnbebauung wird weiterhin nicht aufgezeigt bzw. nachgewiesen. Für die	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Die Planung umfasst im Wesentlichen den baulich genehmigten Bestand der Biogasanlage. Für diese Genehmigungen musste jeweils auch die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit den umliegenden Wohngebäuden nachgewiesen werden. Dies betrifft sowohl Geruchs- als auch Lärmimmissionen.  Die Aussage des LfU, als zuständiger Fachbehörde, dass durch die Erweiterung der Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, bezieht sich auf Lärm und Geruch.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) ist hiernach in die Betrachtung das einzustellen, was künftig durch den B-Plan planungsrechtlich zulässig sein wird. Hierzu zählt vorliegend neben der baulichen Erweiterung der Biogasanlage auch die Errichtung eines Elektrolyseurs. Ob die beabsichtigten zulässigen Nutzungen bauplanungsrechtlich (und ggf. durch flankierende, die Nutzung auf ein verträgliches Maß einschränkende Maßnahmen bzw. Festsetzungen) umsetzbar sind, ist spätestens im Rahmen der Bebauungsplanung ausreichend konkret zu prüfen. Dass aus der nunmehr beabsichtigten Erweiterung gem. Abstimmung mit dem LfU keine nachteilige Veränderung der Geruchsimmissionssituation zu erwarten ist, wird zur Kenntnis genommen. Eine Verschiebung der Lösung ggf. vorhandener immissionsschutzrechtlicher Konflikte auf die Genehmigungsebene ist grundsätzlich möglich, soweit sie auf der Genehmigungsebene lösbar sind. Für den Erlass des Bebauungsplans und die Beurteilung der Verträglichkeit der benachbarten Nutzungen ist es jedoch erforderlich, zu ermitteln, ob und ggf. in welchem Umfang ein Immissionskonflikt besteht und mit welchen Maßnahmen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erreicht werden können. Dies ergibt sich aus dem Gebot der Konfliktbewältigung und damit den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung aller Belange. Die durch einen Bauleitplan bewirkten Konflikte sind grundsätzlich auch durch diesen zu lösen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das entsprechende Abwägungsmaterial (hier: die sich aus Vorbelastung und Zusatzbelastung ergebene Immissionslast) zunächst vollständig ermittelt wird.</p>	<p>Insbesondere wird davon ausgegangen, dass nur solche Immissionen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Biogasanlage auftreten, deren Vermeidung bzw. Reduzierung auf das zulässige Maß immer technisch lösbar wären.</p> <p>Zudem erfolgt das Planverfahren als sog. „Angebots-Bebauungsplan, sodass diesem keine konkreten Vorhaben zugrunde liegen. Eine allgemeine Überprüfung aller möglicher Erweiterungsoptionen ist aktuell nicht durch Gutachten nachzuweisen.</p> <p>Insofern folgt die Stadt Bredstedt weiterhin der Einschätzung der Fachbehörde (LfU), wonach der gutachterliche Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit (Lärm und Geruch) im Rahmen der konkreten Bauantragsstellung nachzuweisen sind.</p> <p>Zulässig sind nur solche Anlagen, die technisch so gestaltet sind, dass der Nachweis der Verträglichkeit erbracht werden kann.</p> <p>Die Begründung wird unter Kap. 3.6 entsprechend ergänzt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Im Regelfall ist daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechendes Geruchsgutachten anzufertigen und zu bewerten. Gleiches gilt für die Schallemissionen, welche von dem geplanten Elektrolyseur ausgehen.</p>	
<p>Kreis Nordfriesland Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Schreiben vom 18.10.2024</p>	<p>Für die Knickverschiebung ist rechtzeitig vor der geplanten Durchführung eine naturschutzrechtliche Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Die konkrete Darstellung der 605 m<sup>2</sup> großen Ausgleichsfläche innerhalb des genannten Ökokontos ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen und der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorzulegen.</p> <p>Die von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Ökokontovereinbarung ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen. Eine Kopie der vertraglichen Vereinbarung ist der unteren Naturschutzbehörde spätestens zum Satzungsbeschluss vorzulegen.</p> <p>Ferner bitte ich um Mitteilung des Satzungsbeschlusses, um dann die Ausbuchung aus dem Ökokonto vorzunehmen. Der Ökokontobetreiber erhält dann einen entsprechenden Ausbuchungsbescheid.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Landesamt für Umwelt Dezernat 78</p> <p>Schreiben vom 10.10.2024</p>	<p>Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken.</p> <p>Im Rahmen eines für die geplanten Änderungen durchzuführenden Genehmigungsverfahrens wird die Immissionssituation erneut gutachterlich überprüft.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  Schreiben vom 14.10.2024	Gegen den B-Plan Nr. 46 der Gemeinde Bredstedt bestehen von hier keine Bedenken, wenn die Stellungnahme zur Beteiligung der TöB vom 19. Februar 2024 Az.: 45204-555.811 des LBV-SH weiterhin vollinhaltlich berücksichtigt wird.	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme vom 19.02.24 war die Erschließung der Biogasanlage, die ausschließlich über das Betriebsgelände aus Richtung der Ortslage Sönnebüll zu erfolgen hat.  Die Hinweise aus der werden berücksichtigt. Die verkehrliche Erschließung der Biogasanlage erfolgt weiterhin über die bestehende Zufahrt im Osten über die Straße „Ziegelei“ in der Gemeinde Sönnebüll. Die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche für den Wirtschaftsweg im Westen des Plangebietes erfolgt vor dem Hintergrund, einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Weg ist die einzige Verkehrsfläche, die auf Bredstedter Stadtgebiet an die Biogasanlage angrenzt und wird aus diesem Grund entsprechend festgesetzt. Hierdurch wird keine verkehrliche Erschließung über diese Straße begründet. Die Erschließung erfolgt weiterhin über die bestehende Anbindung der Straße „Ziegelei“ in der Gemeinde Sönnebüll.
Wasserverband Nord  Schreiben vom 25.10.2024	Hinsichtlich der in der Begründung zum B-Plan aufgestellten Forderung zur Löschwasserversorgungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 96 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden</li> <li>• 75 m Abstand zum nächsten Hydranten</li> </ul> kann der Verband diese Forderungen nicht über die im Bereich des Plangebietes vorhandenen Trinkwasseranlagen sicherstellen. Hier sind daher durch den Vorhabenträger oder der Stadt Bredstedt alternative „Löschwasserquellen“ z.B. Löschteich zu errichten.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird unter Kap. 3.5 entsprechend korrigiert. Der Vorhabenträger wird informiert.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
<p>Team Richtfunk-Bauleitplanung - Referat 226 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Schreiben vom 07.10.2024</p>	<p>[...] Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Stadt Bredstedt zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deich- und Hauptsielverband Schreiben vom 11.12.2024</p>	<p>Es befindet sich die Verbandsanlage „Graben, Verrohrung und Rohrleitung 05“ auf dem Plangebiet als Rohrleitung DN 200 Richtung Süden östlich parallel zum Stadtweg „Ost-Neuacker“ etwa 215 Meter bis zur L12 verlaufend und dann als offener Graben westlich parallel zur L12 abknickend. Der erste auf dem Flurstück 116 befindliche 66 m Rohrabschnitt befindet sich in der Unterhaltungspflicht des Anliegers. Es befinden sich weitere Verbandsanlagen -auch der Nachbarverbände- in mittelbarer sowie Parzellen- und Wegeseitengraben in unmittelbarer Nähe und stellen das Gesamtentwässerungssystem der genannten Verbände, des Großraumes Bredstedt und Sonnebüll und der umliegenden Regionen und Koge sowie des Hauptverbandsgebietes Deich- und Hauptsielverband Arlau dar. Dieses Gesamtsystem darf nicht gestört oder überlastet werden oder durch die beantragte Maßnahme Nachteile für Dritte aufwerfen. Gemäß Rubrik 3.5 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung wird das Schmutzwasser über die vorhandenen Kleinkläranlagen entsorgt. Bezüglich der Niederschlagswasserableitung ist durch das Fachbüro Reitner ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gemäß A-RW1 des LLUR SH erstellt und mit der UWB des Kreises Nordfriesland sowie dem Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel für den Sielverband abgestimmt werden. <i>Hieran ist der Sielverband über den DHSV SWBS auch</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Sie sind Bestandteil der Begründung sowie des Entwässerungskonzeptes, das durch den Fachplaner mit dem DHSV worden ist.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p><i>weiterhin ständig mit zu beteiligen.</i></p> <p><i>Es sind die wesentlichen Bestandteile unserer Stellungnahme vom 29.01.2024 direkt in die Begründung zum B-Plan 46 übernommen worden. Die im Vorwege zwischen Ing.-Büro Reitner, UWB Kreis NF und DHSV SWBS für den Sielverband abgestimmten Vorgaben einer maximalen Ableitungsmenge von 2,6 /ls in die Verbandsrohrleitung 05 über ein entsprechendes Rückhaltebecken bzw. einen aufgeweiteten Rückhaltegraben bzw. Retentionsgraben wird durch den Sielverband akzeptiert, <b>darf aber nicht überschritten werden.</b> Die Verbandsrohrleitung hat mit DN 200 nur einen kleinen Durchmesser.</i></p> <p><i>[...]</i></p> <p><i>Die Erweiterung der versiegelten Flächen stellt eine erhebliche Mehrbelastung der anliegenden Graben und Vorfluter dar und begründet damit die hier verlangte gedrosselte Vorfluteinleitung.</i></p> <p>Die im Plangebiet enthaltene Verbandsrohrleitung ist zu beachten. Da dem Anlieger die Unterhaltungspflicht obliegt, hat der Antragsteller bzw. Eigentümer selbst die notwendigen Maßnahmen zu treffen und zu ergreifen, um die Funktionalität der Anlage zu erhalten. Negative Auswirkungen auf den an der Flurstücksgrenze zu 41/1 mit einem Kontrollschacht südlich beginnenden Verbandsrohrleitungsabschnitt sind komplett zu vermeiden und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p>Grundsätzlich ist bei den Planungen darauf zu achten, dass satzungsgemäß (siehe im Internet unter <a href="http://www.deichbauamt.de">www.deichbauamt.de</a>) zwischen den Böschungsoberkanten des Gewässers sowie neu</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>herzustellenden Bauwerken, Einbauten, befestigten Flächen, Knicks, Bewuchs, Aufwuchs, Entwässerungsanlagen, Bäumen, Gräben und Teichen sowie Bepflanzungen beidseitig ein mindestens fünf Meter breiter Streifen zur Nutzung durch den DHSV SWBS, den Sielverband und bevollmächtigte Dritte für Arbeiten an Verbandsanlagen komplett freizuhalten ist. Des Weiteren ist die Zugänglichkeit des Gewässers für Großgeräte, Geräte, Fahrzeuge und Personal der genannten Befugten innerhalb des Baugebietes in einem ebenfalls mindestens fünf Meter breiten Streifen wenigstens an einer Stelle jederzeit und dauerhaft zu gewährleisten. Dieser Abstand gilt auch für Verbandsverrohrungen und Rohrleitungen ab Rohrachse. Die satzungsgemäße Verpflichtung zur Aufnahme des Grabenunterhaltungsraumgutes auf besagten Fünf-Meter-Streifen bleibt für die jeweiligen Eigentümer, Anlieger, Pächter und Betreiber in vollem Umfange gültig und verbindlich.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass ebenfalls satzungsgemäß, nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in unsere Hauptverbands- und Verbandsgraben sowie deren Verrohrungen und Rohrleitungen eingeleitet werden darf. Es ist im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Dem DHSV SWBS sind in einem solchen Falle zeitgleich die entsprechenden Entwässerungsplanungsunterlagen mit den Einleitmengenberechnungen zur Beteiligung vorzulegen. <i>Dies ist laut Begründungspunkt 3.5 mit der geplanten fachbezogenen Erstellung eines Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes nach A-RW1 hier auch</i></p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p><i>geschehen. Etwaige Ergänzungen oder Änderungen sind weiterhin mit dem Sielverband über den DHSV SWBS fortlaufend abzustimmen. Eine Überlastung der Verbandsrohrleitung 05 ist grundsätzlich und dauerhaft zu vermeiden. Daher ist das Abflussverhalten regelmäßig vom Antragsteller und der Stadt Bredstedt zu überwachen. Sollten sich Unregelmäßigkeiten wie Rückstau oder Überflutungen ergeben, ist die Einleitungsmenge auf Anordnung des Sielverbandes ggf. weiter zu drosseln.</i></p> <p>Hinweise zu sowie Bedingungen und Anforderungen durch unsere Verbandsanlagen finden sich im weiteren Bedarfsfalle ebenfalls im Internet. Auf deren Beachtung sind die Käufer, Beteiligten und Anlieger seitens des Erschließungsträgers hinzuweisen. <i>Die in diesem Schreiben aufgeführten Bedingungen und Anforderungen sowie maßgeblichen Verbandssatzungsinhalte sind verbindlich in die Begründung und in die B-Plan-Satzung mit aufzunehmen.</i></p> <p>Der Sielverband Breklumer Koog hat keine weiteren Einwände gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 46 „Biogasanlage Ziegelei“ in der Stadt Bredstedt, sofern die von uns gegebenen Hinweise und Satzungsinhalte sowie die genannten Bedingungen und Anforderungen bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreuung des Baugebietes mit der Biogasanlage sowie den dazugehörigen Anlagen beachtet werden. Die Sielverbandssatzung wird inhaltlich Bestandteil dieser Stellungnahme. Der Sielverband Breklumer Koog muss jederzeit an den weiteren Planungen und Abstimmungen sowie bei der gesamten Bauausführung über den DHSV SWBS beteiligt werden.</p>	



Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein AG-29  Schreiben vom 24.10.2024	Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu. Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Schutz,- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.	Die Stellungnahme wird von der Stadt Bredstedt zur Kenntnis genommen.
<b>2. Nachbargemeinden</b>		
Nachbargemeinde Sönnebüll Sitzung vom 20.11.2024	Die Gemeinde Sönnebüll nimmt die vorgelegte Planung der Stadt Bredstedt zum Bebauungsplan Nr. 46 zur Kenntnis und stimmt der Planung zu.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.